

Satzung

über die Anzahl der zu wählenden Vertreter nach dem Kommunalwahlgesetz vom 15.04.2003

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41, Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NW. S. 160), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetze) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454), hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. a des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Ense 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken.

§ 2

Die sonstigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

59469 Ense, den 15.04.2003

Der Bürgermeister
Weber